



# Landgericht Berlin

## Im Namen des Volkes

### Urteil

Geschäftsnummer: 27 S 25/10  
4 C 426/09 Amtsgericht  
Tempelhof-Kreuzberg

verkündet am : 12.04.2011  
x  
Justizfachangestellter

In dem Rechtsstreit

der x München,

Beklagten und Berufungsklägerin,

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte x München -

g e g e n

1. den Rechtsanwalt x,
2. den Rechtsanwalt Dr. x,
3. die Rechtsanwältin x,

sämtlich x Berlin,

Kläger und Berufungsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte x Berlin -

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin auf die mündliche Verhandlung vom 12.04.2011 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht x, den Richter am Landgericht Dr. x und den Richter Dr. x

**f ü r R e c h t e r k a n n t :**

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg vom 1. Dezember 2010 – 4 C 426/09 – geändert:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kläger haben die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

### **Entscheidungsgründe:**

#### I.

Von der Darstellung des Tatbestands wird gemäß §§ 540 Abs. 2, 313 a Abs. 1 S. 1 ZPO i.V.m. § 26 Nr. 8 EGZPO abgesehen.

#### II.

Die Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet, mithin zulässig; auch in der Sache hat sie Erfolg.

Den Klägern steht der geltend gemachte Schadensersatzanspruch aus abgetretenem Recht der BSR (nachfolgend: Zedentin) gegen die Beklagte aus §§ 398, 823, 249, analog 1004 Abs. 1 S. 2 BGB, Art. 2 Abs. 1 GG nicht zu.

Zwar hat die Beklagte mit der beanstandeten Veröffentlichung das Unternehmenspersönlichkeitsrecht der Zedentin rechtswidrig verletzt; die Kosten der Rechtsverfolgung und deshalb auch die Kosten eines mit der Sache befassten Rechtsanwalts gehören aber nur dann zu dem wegen einer unerlaubten Handlung zu ersetzenden Schaden, soweit sie zur Wahrnehmung der Rechte erforderlich und zweckmäßig waren (vgl. BGHZ 127, 348, 350; AfP 2008, 189; KG AfP 2010, 170, 172). Daran fehlt es vorliegend.

Das Abschlusschreiben stellt eine Abmahnung vor Erhebung der Hauptsacheklage dar, wie sie von der Rechtsprechung zur Vermeidung von Kostennachteilen für den Fall eines sofortigen Anerkenntnisses durch den Gegner im Hinblick auf § 93 ZPO auch nach Erwirkung einer einstweiligen Verfügung gefordert wird. Damit schließt der Antragsteller für das Hauptsacheverfahren also das Risiko aus, die Kosten gemäß § 93 ZPO übernehmen zu müssen, wenn der Antragsgegner sofort anerkennt.

Dieses Risiko bestand vorliegend nicht. Die Beklagte hatte mit Schreiben vom 5. September 2006 mitgeteilt, dass sie sich spätestens bis zum 19. September 2006 erklären werde, wenn die – am 18. August 2006 zugestellte – einstweilige Verfügung als endgültige Regelung hingenommen

werden soll und es sich daher erübrige, sie zur Abgabe einer entsprechenden Erklärung aufzufordern. Dem Schreiben war unmissverständlich zu entnehmen, dass sich ein Abschluss schreiben so oder so erübrigen würde; entweder würde die Beklagte die Abschlussklärung fristgemäß abgeben, oder sie hätte es eben nicht getan. In letzterem Fall hätte die Zedentin ohne Kostenrisiko sofort die Hauptklage einreichen können, weil aus dem Schreiben der Beklagten klar und eindeutig hervorging, dass es im Falle des Ausbleibens ihrer Erklärung keiner nochmaligen Aufforderung bedurfte, sie zur Abgabe einer Abschlussklärung aufzufordern. Das Schreiben der Beklagten lief für diesen Fall geradezu auf die Aufforderung hinaus, den streitgegenständlichen Sachverhalt im Rahmen einer Hauptsacheklage zu klären. Weshalb die Zedentin unter diesen Umständen gleichwohl am 20. November 2006 ein Abschluss schreiben versenden ließ, erschließt sich der Kammer nicht. Dem Kostenrisiko des § 93 ZPO wäre die Zedentin bei der gegebenen Sachlage selbst im Falle eines sofortigen Anerkenntnisses der Beklagten nicht ausgesetzt gewesen, weil die Beklagte durch ihr Schreiben vom 5. September 2006 und das Ausbleiben einer Erklärung, ob die einstweilige Verfügung als endgültige Regelung hingenommen werden soll, jeden Anlass zur Klageerhebung gegeben hatte.

Der Zweck der Abschlussklärung rechtfertigt keine andere Entscheidung. Der Gläubiger soll Klarheit darüber erhalten, ob er Hauptsacheklage erheben muss; zudem soll die Aufforderung dem Schuldner die Gelegenheit eröffnen, innerhalb einer gewissen Zeitspanne, in der er mit einer Hauptsacheklage nicht zu rechnen braucht, den Rechtsstreit durch die Abgabe einer entsprechenden Erklärung ohne weitere Prozesse zu beenden (Kammergericht, AfP 2010, 170, 173 m. w. Nachw.). Auch das war nach dem Schreiben der Beklagten vom 5. September 2006 geklärt.

Der vorliegende Fall liegt auch grundlegend anders als der dem Urteil vom 11. März 2008 – 27.O.1055/07 – zugrunde liegende Sachverhalt. In jenem Verfahren hatte die Kammer eine erneute Verpflichtung zur Aufforderung zur Abgabe der Abschlussklärung angenommen, nachdem die Zedentin den Ausgang des Rechtsstreits 27.O.933/06–10 U 40/07 hinsichtlich ihres Richtigstellungsbegehrens vor dem Kammergericht abgewartet hatte, bevor sie fast ein Jahr nach ihrem Abschluss schreiben die Hauptklage auf Unterlassung eingereicht hatte. Nachdem die Beklagte auch in in zweiter Instanz zur Veröffentlichung einer Richtigstellung verurteilt worden war, hatte die Zedentin Anlass zu der Annahme, dass sie um den Unterlassungsanspruch nicht weiter streiten würde. An einer vergleichbaren Konstellation fehlt es vorliegend.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Die Revision war nicht gemäß § 543 Abs. 2 ZPO zuzulassen, weil die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes erfordert.

x

Dr. x

Dr. x